

BüWo eG

Wirtschaftlichkeitsberechnung
BürgerWohnen Böblingen eG

Entwurf

Stuttgart
18. April 2024

Entwurf – Vertraulich





Table of Contents

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Wesentliche Annahmen	5
3	Szenarioanalyse	9
	Anlagen	14
1	Allgemeine Auftragsbedingungen	15



Table of Contents

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Wesentliche Annahmen	5
3	Szenarioanalyse	9



Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftrag und Auftragsdurchführung

- Der Landkreis Böblingen beabsichtigt zusammen mit einigen Kommunen eine Bürgerbaugenossenschaft „BürgerWohnen Böblingen eG“ (nachfolgend: „BüWo eG“ oder „Genossenschaft“) zu gründen. Eine Satzung für die Genossenschaft wurde bereits ausgearbeitet und eine Arbeitsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bereitet die Gründung der BüWo eG vor. Die Kommunen beabsichtigen entsprechende Grundstücke in die Genossenschaft einzubringen. Generell geben die Kommunen die Grundstücke per Erbbaurecht in die Genossenschaft und der Landkreis finanziert den Bau der Immobilien. Da ausschließlich Sozialwohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz gebaut werden sollen, ist die Genossenschaft gemäß den Förderprogrammen der L-Bank förderberechtigt.
- Vor diesem Hintergrund wurden wir, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart („Baker Tilly“, „wir“ oder „uns“) vom Landratsamt Böblingen beauftragt, bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierungsstruktur zu unterstützen.
- Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- Wir weisen darauf hin, dass die Durchsicht von Dokumenten und Verträgen keine Analysehandlungen im Sinne einer Financial, Tax oder Legal Due Diligence darstellt.
- Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 („AAB“, Anlage 2) maßgebend.

Auftrag und Auftragsdurchführung (Forts.)

- Die Weitergabe dieses Berichts, von Auszügen aus diesem Bericht oder der Bewertungsergebnisse für andere Bewertungsanlässe oder an andere Personen als unsere Auftraggeber ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und schriftliche Anerkennung der Haftungsbedingungen durch die Empfänger nicht zulässig.
- Einer Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Ihre externen Berater (insb. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unser Arbeitsergebnis vertraulich behandeln und (b) gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die ihnen aus der Verwendung unserer beruflichen Äußerungen entstehen könnten. Eine Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung diesen Personen gegenüber bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollte eine dieser dritten Parteien das Arbeitsergebnis nicht zum Zwecke Ihrer Beratung verwenden wollen, weisen wir darauf hin, dass dies unserer besonderen Zustimmung bedarf.
- Einer Weitergabe unseres Arbeitsergebnisses an Ihre verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unser Arbeitsergebnis vertraulich behandeln und (b) keine über unser Auftragsverhältnis mit Ihnen hinausgehenden Ansprüche gegen uns geltend machen werden, d.h. insb. anerkennen, dass unsere Haftung nach Nr. 9 Abs. 2 und Abs. 4 der AAB Ihnen sowie Ihren verbundenen Unternehmen gegenüber gemeinschaftlich gilt. § 334 BGB bleibt unberührt.
- Wir weisen zudem darauf hin, dass die Zahlen in den Tabellen mit Nachkommastellen gerechnet wurden, sodass es zu Rundungsdifferenzen kommen kann.



Table of Contents

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Wesentliche Annahmen	5
3	Szenarioanalyse	9



Wesentliche Annahmen (1/3)

Sachverhalt	Erläuterung
Planungs- zeitraum	- Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ab dem Jahr 2025 ein Planungszeitraum von 30 Jahren angesetzt. - Zu Beginn des Planungszeitraums erfolgt die Zeichnung von je 4 Genossenschaftsanteilen je EUR 5.000 durch den Landkreis Böblingen sowie drei weiteren Gemeinden.
Investitions- / Gebäudekosten	- Die Investitionskosten pro Gebäude basieren auf den zur Verfügung gestellten Informationen mit einem einheitlich geplanten Kostensatz pro m² Wohnfläche und betragen gerundet EUR/m² 3.100 brutto (aufgerundet auf Basis EUR/m² 3.018). - Damit ergibt sich für die geplanten Gebäude eine Investitionssumme von insgesamt rd. TEUR 26.610 brutto.
Grundstücks- kosten	Für die erforderlichen Grundstücke wird eine Einbringung der Grundstücke durch die Gemeinden als Erbbaurecht geplant. Die Verzinsung der Erbbaurechte soll einheitlich mit 1,0 % p.a. erfolgen.
Finanzierungs- struktur und Fördermittel	- Für die geplanten Investitionsmaßnahmen erfolgte eine Unterteilung der Finanzierung in: Fördermittel (Förderzuschuss und oder -darlehen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz Baden-Württemberg). Für die Förderdarlehen wurde eine Laufzeit von 30 Jahren, eine ratierliche Tilgung und eine Verzinsung von 0,0 % p.a. angesetzt. Eigenmittel des Landkreises (Rangrücktrittdarlehen und oder Eigenkapital in Form einer weiteren Zeichnung von Genossenschaftsanteilen oder Zuführung zur freien Kapitalrücklage der Gesellschaft). Rangrücktrittdarlehen sind als endfällige Darlehen mit einer jährlichen Verzinsung von 1,0 % p.a. angenommen worden. Darlehen des Landkreises, welche keine Eigenmittel sind, wurden als Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Verzinsung mit 1,0 % p.a. abgebildet. - Aufgrund des Landeswohnraumförderungsgesetz sind stets mindestens 20,0 % der förderfähigen Investition als Eigenmittel aufzubringen. Zudem ist der maximal förderfähige Betrag (Förderdarlehen) begrenzt auf EUR/m² 4.000 Wohnfläche bzw. der Förderzuschuss auf 48,0 % der subventionsfähigen Investitionskosten. Erbbauszinsen sind nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz bis zu einer Höhe von 3,0 % p.a. ebenfalls förderfähig. Aufgrund der Ausgestaltung mit Erbbaurechten wurde von einem maximalen Förderzuschuss von 43,0 % der subventionsfähigen Investitionskosten ausgegangen.



Wesentliche Annahmen (2/3)

Sachverhalt	Erläuterung
Mieterträge	- Für alle Gebäude wurde ein einheitlicher Mietzins von EUR/m² 9,00 Wohnfläche entsprechend den Regelungen des Landeswohnraumförderungsgesetz zugrunde gelegt (Mietabsenkung von 33,0 %). - Es erfolgte der Ansatz einer Mietpreissteigerung von 5,0 % alle drei Jahre, erstmals ab dem Planjahr 2027 sowie einer Leerstandsquote von 5,0 %.
Instandhaltungs-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen	- Die Aufwendungen unterteilen sich i.W. in Instandhaltungs-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen: Instandhaltungsaufwendungen: Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz) erfolgte ein Ansatz von EUR/m² 7,50 Wohnfläche. Auskunftsgemäß können die Instandhaltungsaufwendungen nicht auf den angesetzten Mietzins umgelegt werden. Personalaufwendungen: Personalaufwendungen enthalten einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin mit Personalaufwendungen von rd. TEUR 100 brutto p.a. Sonstige betriebliche Aufwendungen beinhalten einmalige Anlaufkosten der Gesellschaft (u.a. Eintragung Amts-gericht, Prüfungskosten VDW), Aufwendungen pro Erbbaurecht (u.a. Notar-, Ausschreibungs- und Richtfest-kosten) sowie laufende Aufwendungen (u.a. für Kfz, Versicherungen, Büromieten, Kosten für Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung). Weitere wesentliche Position innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Erbbauzinsen für die Grundstücke. - Für alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Erbbauzinsen) wurde eine Kostensteigerung von 2,0 % p.a., beginnend ab dem Planjahr 2025, zugrunde gelegt.
Sonstige betriebliche Erträge	Die Auflösung des Sonderpostens betreffend den Förderzuschuss zu den Erbbauzinsen wurde innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge abgebildet. Für den Förderzuschuss wurde zu Beginn der Planung ein Ertragszuschuss angenommen, welche über den Planungszeitraum (30 Jahre) ratierlich aufgelöst wird.
Abschreibungs-dauer Gebäude	Für die Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer der Gebäude erfolgte ein einheitlicher Ansatz von 33 Jahren.



Wesentliche Annahmen (3/3)

Sachverhalt	Erläuterung
Steuern	• Es erfolgte eine Berücksichtigung von GrEst und GrSt unter den sonstigen Steuern ohne Umlage auf die Mietzinsen. • Ertragssteuern der Genossenschaft wurden auf Basis eines Steuersatzes von 29,1 % (Hebesatz Stadt Böblingen: 380 %) bei positiven, zu versteuernden Einkommen angesetzt. Zudem wurden steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.
Gesetzliche Rücklage	• Sofern die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet, welche der Rücklage zugeführt werden müssen, erfolgte eine Zuführung der Ergebnisse zur gesetzlichen Rücklage nach § 36 der Satzung der BüWo eG. Die Zuführungen zu der gesetzlichen Rücklage sind in Abhängigkeit der Höhe der Verbindlichkeiten und eines ggf. sich ergebenden bzw. aufbauenden Verlustvortrag abgebildet.



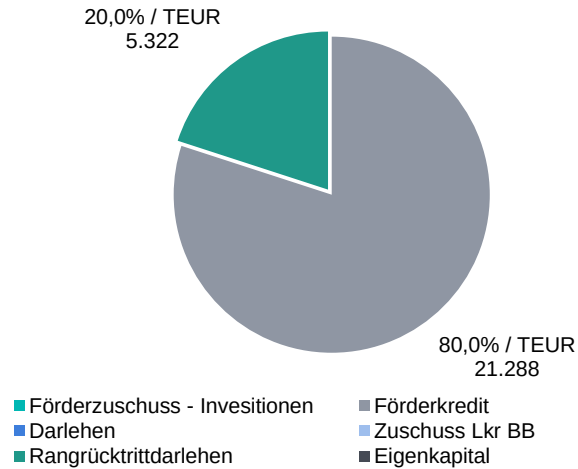
Table of Contents

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Wesentliche Annahmen	5
3	Szenarioanalyse	9

Variante 1 – Sicht BüWo eG

Förderdarlehen 80,0 % und Rangrücktrittdarlehen 20,0 %

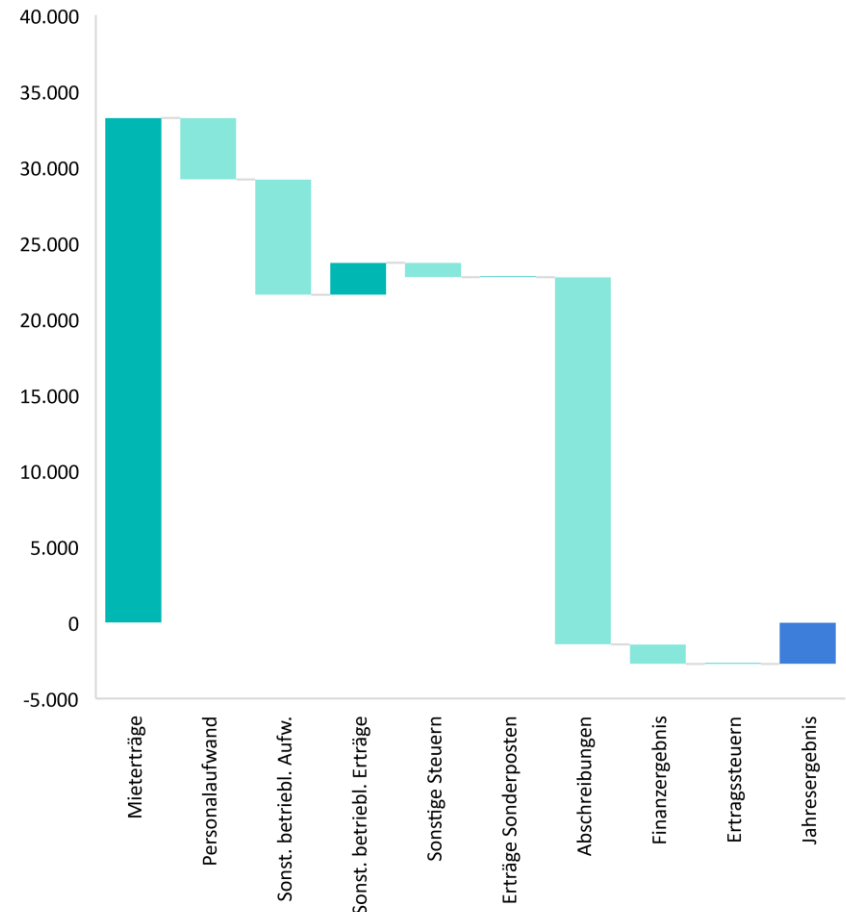
Verteilung der Investitionssumme (TEUR 26.610)



Erläuterungen – Variante 1

- Bei dieser Variante erfolgte die Finanzierung mittels Fördermittel als Förderdarlehen zu 80,0 % und für die restlichen 20,0 % Eigenmittel als Rangrücktrittsdarlehen.
- Mit dieser Konstellation ergibt sich auf Ebene der BüWo eG über die Planungszeitraum kumuliert ein Jahresfehlbetrag von minus TEUR 2.723, i.W. bedingt durch die Abschreibungen.
- Ein Break-even erfolgt ab dem Planjahr 2049.

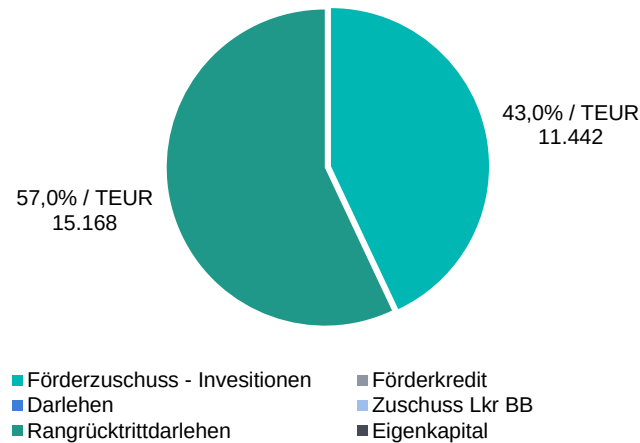
Ergebnisdarstellung Gesamtzeitraum - BüWo eG (in TEUR)



Variante 2 – Sicht BüWo eG

Förderzuschuss 43,0 % und Rangrücktrittdarlehen 57,0 %

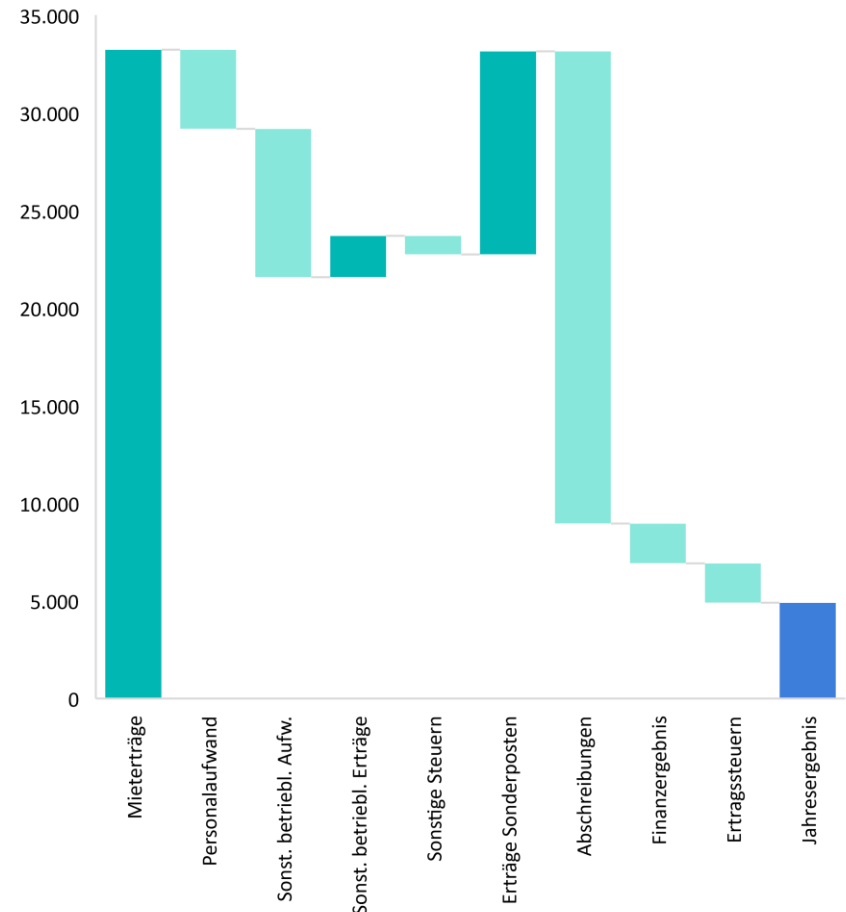
Verteilung der Investitionssumme (TEUR 26.610)



Erläuterungen – Variante 2

- Bei dieser Variante erfolgte die Finanzierung mittels Fördermittel als Förderzuschuss in Höhe von 43,0 % der Investitionssumme und für die restlichen 57,0 % Eigenmittel als Rangrücktrittsdarlehen.
- Mit dieser Konstellation ergibt sich auf Ebene der BüWo eG über die Planungszeitraum kumuliert ein Jahresüberschuss von TEUR 4.910, da auch ein Teil der Abschreibungen durch die Auflösung der Förderzuschüsse kompensiert wird.
- Ein Break-even ergibt sich auf Ebene des Jahresergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung im Planjahr 2026 (zweites Planjahr).

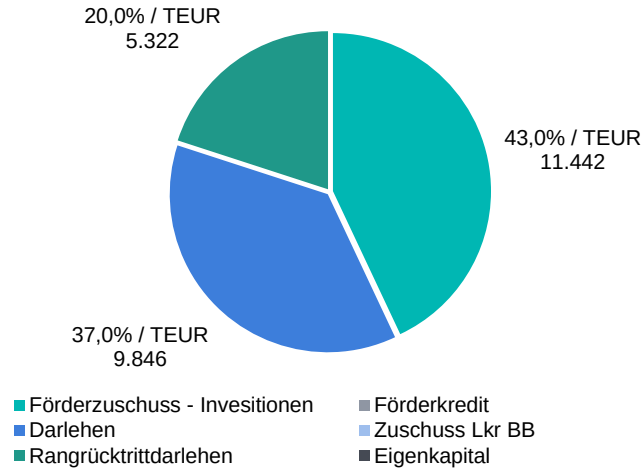
Ergebnisdarstellung Gesamtzeitraum - BüWo eG (in TEUR)



Variante 3.1 – Sicht BüWo eG

Förderzuschuss 43,0 %, 20,0 % Rangrücktrittdarlehen und Annuitätendarlehen 37,0 %

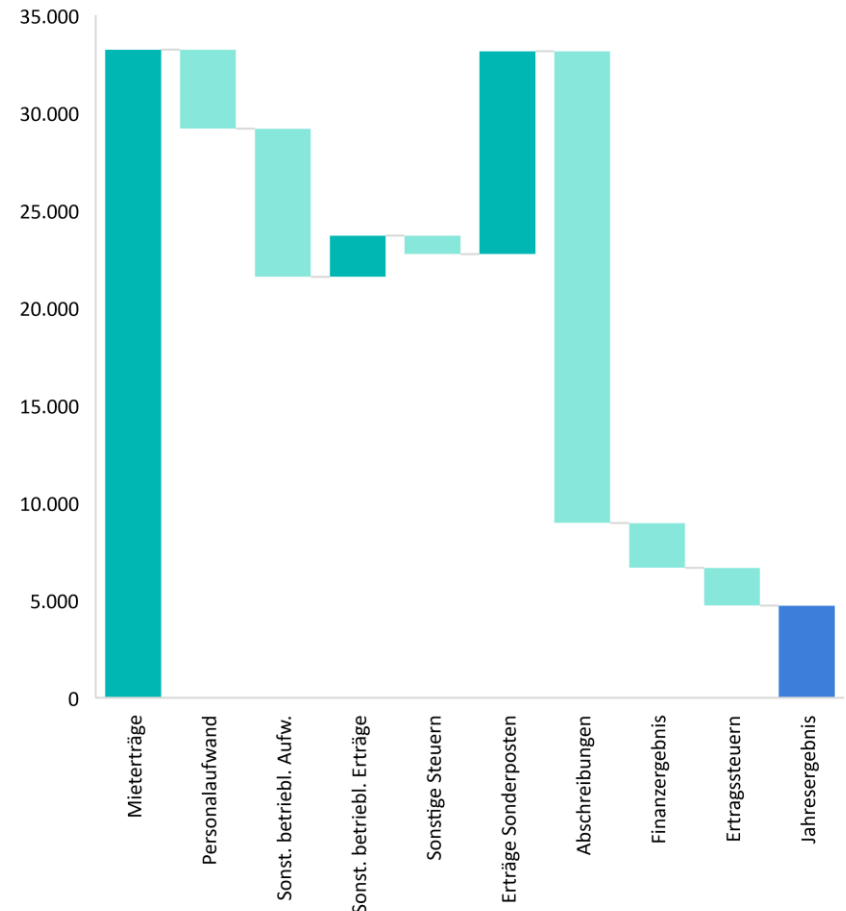
Verteilung der Investitionssumme (TEUR 26.610)



Erläuterungen – Variante 3.1

- In dieser Variante erfolgte die Finanzierung mittels Fördermittel ausschließlich als Förderzuschuss in Höhe von 43,0 % der Gesamtinvestition. Der restliche Anteil von 57,0 % unterteilt sich in ein endfälliges Rangrücktrittdarlehen (20,0 %) sowie ein Annuitätendarlehen (37,0 %).
- Mit dieser Konstellation ergibt sich auf Ebene der Genossenschaft über die Planungszeitraum kumuliert ein Jahresüberschuss von TEUR 4.724.
- Ein Break-even ergibt sich auf Ebene des Jahresergebnis innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung bereits im Planjahr 2026.

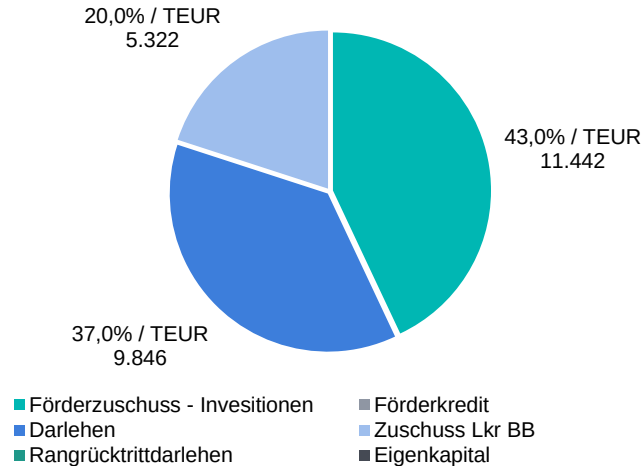
Ergebnisdarstellung Gesamtzeitraum - BüWo eG (in TEUR)



Variante 3.2 – Sicht BüWo eG

Förderzuschuss 43,0 %, 20,0 % Zuschuss und Annuitätendarlehen 37,0 %

Verteilung der Investitionssumme (TEUR 26.610)



Erläuterungen – Variante 3.2

- In dieser Variante erfolgte die Finanzierung mittels Fördermittel ausschließlich als Förderzuschuss in Höhe von 43,0 % der Gesamtinvestition. Der restliche Anteil von 57,0 % unterteilt sich in einen Zuschuss des Landkreises (20,0 %) sowie ein Annuitätendarlehen (37,0 %).
- Mit dieser Konstellation ergibt sich auf Ebene der Genossenschaft über die Planungszeitraum kumuliert ein Jahresüberschuss von TEUR 10.246, i.W. aufgrund des Zuschusses durch den Landkreis.
- Ein Break-even auf Ebene des Jahresergebnis resultiert in dieser Variante bereits im Planjahr 2025 (erstes Planjahr).

Ergebnisdarstellung Gesamtzeitraum - BüWo eG (in TEUR)

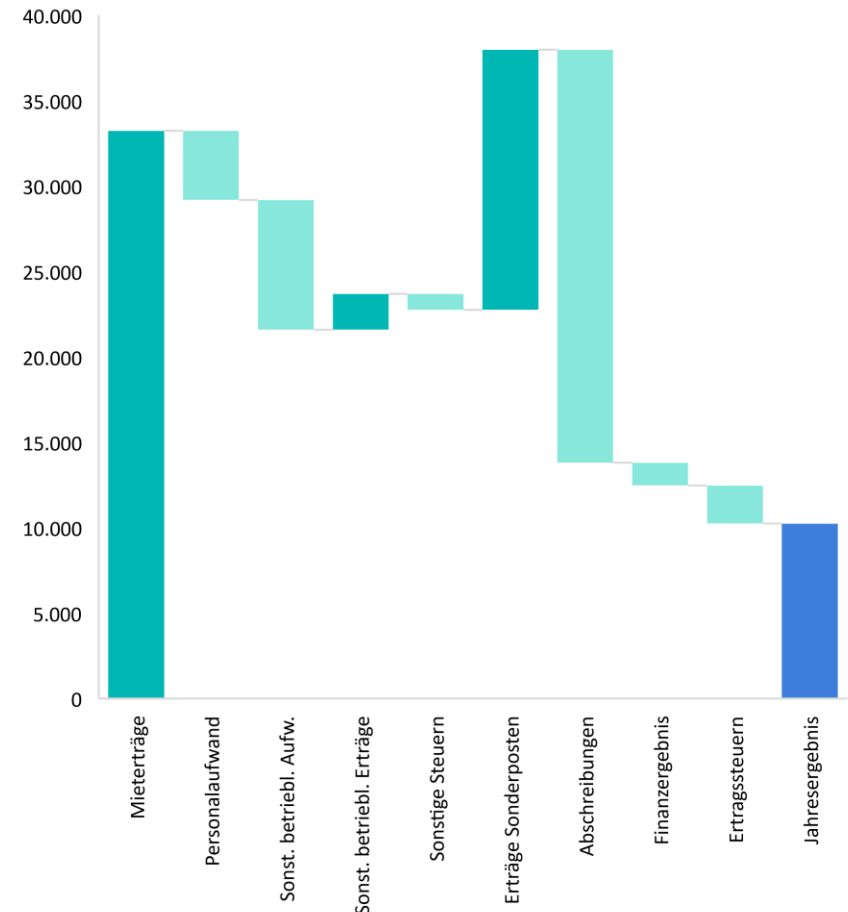




Table of Contents

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Wesentliche Annahmen	5
3	Szenarioanalyse	9
	Anlagen	14
1	Allgemeine Auftragsbedingungen	15



Allgemeine Auftragsbedingungen (1/2)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH • Tiersteegenstraße 14 • 40474 Düsseldorf, 50341/1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (den Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Diese können nur dann Ausprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber enthalten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesem Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach dem Grundsatz von ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständige Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung äußerlicher Rechte besteht – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Andert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Ausdrucksurteil, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlegung und weiteren Informationen, Vordrucke und Urkunden, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angaben auf Bestellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angaben, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Mitarbeiterinnen oder sonstigen Sachverständigen gefährden könnte, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Unabhängigkeit in gleicher Weise sicherzustellen. Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter, in anderen Auftragsbeziehungen beauftragten, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist ab diesen Darstellungen maßgebend. Erwünschte schriftliche Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform beiliegend werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erhaltenen Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Ausdrucksurteil des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Ausdrucksurteile des Wirtschaftsprüfers (Berichtsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder der Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erhalten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Ausdrucksurteile des Wirtschaftsprüfers und der Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Zwecken, die durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Vertragsbeziehung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlentscheidungen, Unvollständigkeiten oder unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann er die Vergütung münden oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erhebliche Leistung wegen Fehlentscheidungen, Unvollständigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nachbesserungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nachbesserungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verlieren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Obenstehende Umrichtungsregeln, wie z.B. Schlichter, Mediation und andere Mittel, die in einer beruflichen Ausdrucksurteil (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber bezeugt werden. Umrichtungsregeln, die geeignet sind, in der beruflichen Ausdrucksurteil des Wirtschaftsprüfers enthalten Ergebnisse anträge zu stellen, bezeugen diesen, die Ausdrucksurteil auch Dritten gegenüber zu unterstützen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unterteilt vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenverlust

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetzes § 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Schweigepflicht zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verrichtung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere die Haftungsbestimmung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbestimmung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbestimmung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines teilweisem Verlustes, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 544 Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mrd. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die ihm aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.



Allgemeine Auftragsbedingungen (2/2)

- (3) Leben mehrere Ausgeschaltete aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis, Ansprüche aus einem entfallenden Pflichtverhältnis des Wirtschaftsprüfers auf die in Abs. 2 genannten Rechtsbehelfe für die betroffenen Ausgeschalteten nicht antragbar.
- (4) Die Hebelwirkung nach Abs. 2 beschränkt sich auf einen entfallenden Schaden. Ein weiterer Schaden ist nicht antragbar, wenn der Schaden aus dem Pflichtverhältnis des Wirtschaftsprüfers resultiert. Der Schaden ist der Schaden, der durch die Hebelwirkung des Wirtschaftsprüfers entsteht. Der Schaden ist der Schaden, der durch die Hebelwirkung des Wirtschaftsprüfers entsteht. Der Schaden ist der Schaden, der durch die Hebelwirkung des Wirtschaftsprüfers entsteht.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch ist nicht antragbar, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erfolgten Abkehrung der Entscheidung, die die Hebelwirkung des Wirtschaftsprüfers enthält, auf diese Entscheidung verzichtet wurde. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProduktHG begründen. Das Recht, die Erweise der Verletzung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB steht von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.
- 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**
- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (3) Mängel einer anderweitigen Vereinbarung in Textform unterliegt der laufende Steuerberatungspflicht. In die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten: Ausübung und elektronische Übermittlung der elektronischen Tätigkeiten, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise.
- (4) Nachprüfung von Steuerabschlüssen zu den unter a) genannten Steuern unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- (5) Abklärung bei Besteuerungsfragen und Auswertung der Ergebnisse von Besteuerungsfragen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern unter a) genannten Steuern.
- (6) Der Wirtschaftsprüfer beauftragt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche vordefinierte Rechtsprechung zur Veranlagungsrechnung, die Pauschalabrechnung, so und mangelnde anderweitige Veranlagungen in Textform der unter Abs. 3 Buchst. a) und e) genannten Tätigkeiten geändert zu verwenden.
- (7) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsgesellschaft für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann die Vergütung oder niedriger als die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung vereinbart werden.
- (8) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer sowie auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (9) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (10) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (11) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (12) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (13) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (14) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (15) Die Beauftragung bezieht sich auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.

- 11. Ergänzende Bestimmungen für Mittelstellung in Steuerabschlüssen**
- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (5) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (6) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (7) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (8) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (9) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (10) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (11) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (12) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (13) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (14) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (15) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- 12. Elektronische Kommunikation**
- Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie eine Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform mitzuteilen.
- 13. Vergütung**
- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (5) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (6) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (7) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (8) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (9) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (10) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (11) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (12) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (13) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (14) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- (15) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarbindung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung der Aufträge entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung erforderlich sind.
- 14. Streitschlichtungen**
- Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berechtigt, an Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Wirtschaftsprüfer vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.
- 15. Auswärtiges Recht**
- Für die Lösung, welche Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Now, for tomorrow

Follow us:



Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kronprinzstraße 8
70173 Stuttgart
Phone: +49 69 366002-200
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

An independent member of
Baker Tilly International
© 2024 Baker Tilly. All rights reserved.